



(H)Alle
Hunde e.V.

VR: 2358

Eingetragen am: 08.06.2010, 1. Änderung eingetragen 17.05.2011

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „(H)alle Hunde e.V. Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V.“ und umfasst das Gebiet Halle/Saale und Saalekreis. Er wurde am 25.03.2010 gegründet und am 08.06.2010 unter der VR 2358 im Vereinsregister Stendal eingetragen worden.
2. Er hat seinen Sitz in Halle/Saale.
3. Die Postanschrift ist die Adresse des 1.Vorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt die Förderung einer artgerechten und sinnvollen Ausbildung und Beschäftigung von Hunden, sowie die Verbreitung der Möglichkeiten zur Ausübung bekannter Hundesportarten. Weiterhin ist es Aufgabe des Vereins, allgemeine Beratung und Belehrung zur Haltung und Ausbildung von Hunden in Form von Fortbildungsveranstaltungen und digitaler Verbreitung von Informationen durchzuführen. Darüber hinaus strebt der Verein die Ausrichtung von Turnieren an. Alle Zwecke und Aufgaben können in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen aus den Bereichen Tierschutz und Hundesport ausgeführt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Wahrnehmung privatwirtschaftlicher Interessen aller oder einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 a

Vereinsämter

1. Sämtliche im Verein ausgeführte Ämter sind Ehrenämter.

§ 4

Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine und in dessen Landesverband Sachsen-Anhalt. Der Verein erkennt die Satzungen und Bestimmungen des DVG und des LV Sachsen-Anhalt an.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche, auch ausländische, Person werden, die am Hundesport aktiv teilnimmt oder die Diesen und die artgerechte Ausbildung von Hunden, fördern will. Ausgeschlossen hiervon sind gewerbsmäßige Hundehändler und -Vermittler. Nicht voll geschäftsfähige Mitglieder benötigen die Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anforderung beim Vereinsvorstand erforderlich. Durch seinen Beitritt erkennt die aufzunehmende Person die vorliegende Satzung und die vom Verein durch Beschluss erlassenen Ordnungen an. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet die Gründe mitzuteilen.
3. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder (ab 18. Lebensjahr)
 - b) Partner von Ordentlichen Mitgliedern (bei gemeinsamer Aufzucht eines Hundes)
 - c) Jugendliche ab 14 Jahren
 - d) Jugendliche unter 14 Jahren, vertreten durch Erziehungsberechtigten
 - e) Ruhende Mitglieder
 - f) Ehrenmitglieder

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Löschen des Vereins. Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens der Mitgliedschaft enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch **schriftliche** Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss **vor dem 15.08.** des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu bestätigen.

3. Ein Mitglied kann wegen wichtiger Gründe durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag in Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 6a

Ruhende Mitgliedschaft

Bei ruhender Mitgliedschaft bleiben die jeweiligen Mitglieder im Verein, sind allerdings bis Beendigung der Ruhe vom Training und dem Vereinsgeschehen ausgeschlossen. Bei Mitgliederversammlungen sind sie dennoch wahlberechtigt. Die ruhende Mitgliedschaft kann auf Anfrage bis zum **15.08.** für das kommende Kalenderjahr aufgehoben werden. Diese Anfrage ist dem Vorstand schriftlich und auf Eigeninitiative zuzusenden.

§ 7

Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, sowie eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr, sowie deren Fälligkeit, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Vom Mitglied selbst verschuldete Kosten, die zu Lasten des Vereins gehen, müssen vom Mitglied getragen werden (z.B. Mahngebühren).
4. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 8

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung

§ 8 a

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem 1. Vorsitzenden
 - b. Dem 2. VorsitzendenVorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertreten.
2. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder, die mindestens seit drei Monaten dem Verein angehören. Ein

Kandidat für ein Vorstandsamt muss bei der Wahl persönlich anwesend sein und seine Kandidatur schriftlich beim Vorstand einreichen.

3. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Durchführung der von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gewertet werden. Über den Sitzungsverlauf wird ein Protokoll erstellt. Wird ein Vorstandsamt frei, ist der Vorstand berechtigt, das vakante Vorstandsamt bis zur Neuwahl selbst neu zu besetzen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Der Vorstand tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Er kann aber mehrheitlich darüber abstimmen, ob Gäste mit Rede- aber ohne Stimmrecht anwesend sein dürfen. Der Vorstand ist nur berechtigt, Verpflichtungen in Höhe des Vereinsvermögens einzugehen.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Organisation der Buchführung
 - c. Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung
 - d. Organisation der vertraglichen, versicherungsrechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f. Beschlussfassung über Ausschluss oder die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste
 - g. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, eingeschränkt nach § 8a III BGB
 - h. Erlass von Ordnungen

Schlichten von Vereinsstreitigkeiten der Mitglieder untereinander. Ist hiervon ein Vorstandsmitglied betroffen oder befangen so ist es nicht Mitglied des Schlichtungsausschusses.

§ 8 b

Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – hat ab Volljährigkeit eine Stimme, vorausgesetzt der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Fälligkeitstermin ordnungsgemäß eingegangen. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - c. Festsetzen der Gebühren und Beiträge
 - d. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - e. Vertragsabschlüsse oder Geschäftsabschlüsse die den Verein mit mehr als 5.000€ belasten.
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g. weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder Gesetz sich ergibt.

3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit **einer Frist von vier Wochen** unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens einer Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen und darüber abzustimmen.
5. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder auf schriftlichen Antrag der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, wenn dies mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder fordern.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierbei kommt es dabei auf die abgegebene gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vereinsstrafen

1. Bei Verstößen gegen Vereinsordnungen (z.B. Platzordnung) können folgende Strafen ausgesprochen werden:
 - a. Ermahnung
 - b. Platzverweis
 - c. Verwarnung
 - d. Bußgeld
 - e. Disqualifikation
 - f. Vereinsausschluss
2. Das Strafmaß hängt von der Art des Verstoßes ab. Art und Schwere des Verstoßes sind dem Vorstand mitzuteilen. Die Strafe kann mündlich ausgesprochen werden, muss jedoch innerhalb einer Woche schriftlich dem Betroffenen unter Nennung des Verstoßes mitgeteilt werden.
3. Widerspruch gegen die ausgesprochene Vereinsstrafe ist zulässig, er muss innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Seine Entscheidung ist letztendlich gültig.
4. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz werden umgehend zur Anzeige gebracht und mit Vereinsausschluss geahndet.

§ 10

Haftung

1. Für Schaden des Vereins, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben. Ist dies nicht der Fall, so werden Ersatzansprüche Dritter über die Vereinshaftpflichtversicherung des Vereins reguliert.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zulässig. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Einrichtung zum Schutz von Tieren. Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung aus rechtlicher Sicht nicht richtig sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen, treten dann neue Bestimmungen und Vorschriften in Kraft wozu der Vorstand bevollmächtigt ist.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 25.03.2010 in Halle/Saale von der Mitgliederversammlung des (H)alle Hunde e.V. beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.